

Betreute Angebote der Offenen Hilfen

# Reisen 2025

für Menschen mit und ohne Behinderung



**Dieses Heft ist in Leichter Sprache.**

Die Texte hat das Übersetzungs-Büro für Leichte Sprache der Samariterstiftung überprüft.

Das Übersetzungs-Büro für Leichte Sprache

nimmt gerne Aufträge zur Übersetzung und Prüfung Ihrer Texte an.



**Kontakt:**

Eva-Maria Rothaupt

07361 564 313 [eva.rothaupt@samariterstiftung.de](mailto:eva.rothaupt@samariterstiftung.de)

**Foto-Nachweise:**

Von [www.pixabay.de](http://www.pixabay.de): Titelbild, Seite 32 Côte d'Azur, S. 38 Mecklenburgische Seenplatte, S. 62 Bibione, S.72 Winterreise

Von [Hotel Herzog Heinrich](#): S. 18 Wellness Bayrischer Wald

Von [Anette Göttlicher](#): S. 22 München

Von [Georg Lengler](#): S. 36 Wangen im Allgäu

Von [Leitner-Reisen](#): S.40 Slowenien

Von [Visit-Koblenz](#): S. 44 Koblenz

Von [Sonnenhof-Aspach](#): S. 54 Heilbronner Land

Von [Tourismusverband Fränkisches Seenland](#): S.56 Brombachsee

Von [Achim Mende, intern. Bodensee Tourismus](#): S.72 Bodensee

Von [fewo-direkt](#): S. 64 Mallorca für Aktive

Alle anderen Fotos sind von der Samariterstiftung oder privat.

**Bild-Nachweise:**

Die Bilder „Frage“, „Telefon“ und „Email“ sind von © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Die Piktogramme sind von © <https://flaticon.com>

Alle anderen Fotos sind von der Samariterstiftung.

Liebe Teilnehmer und Teilnehmerinnen  
von den Angeboten von den Offenen Hilfen,

endlich ist es soweit: Sie halten das Reise-Heft für das  
neue Jahr 2025 in Ihren Händen.

Wir haben ein tolles Programm mit vielen verschiedenen  
schönen Reisen für Sie ausgewählt.

Hier ist bestimmt für jeden etwas dabei.

Vielleicht haben Sie Fragen zu den Reisen.  
Oder Sie benötigen Hilfe bei der Auswahl.



Dann können Sie uns anrufen.

Das ist die Telefon-Nummer: 07361 564 319.



Oder Sie können uns eine Email schreiben.

Das ist die **neue** Email-Adresse:

Offene.Hilfen@samariterstiftung.de



Die Mitarbeiterinnen von der  
Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb  
**Offene Hilfen**  
Kurse - Freizeit - Kultur



Selina Dietel  
Leitung



Paula Grundler  
stellv. Leitung



Anita Prosser  
Verwaltung  
stellv. Leitung



Pia Erhard  
DHBW-Studentin



Lea Masset  
FSJ

# Inhalt

## **Teilnahme-Bedingungen von den Offenen Hilfen**

- Zustimmung Teilnahme-Bedingungen 6
- Anmeldung 6
- Anmeldung abgeben 6
- Abmeldung 6
- So viele Teilnehmer brauchen wir 7
- Ablauf 8

## **Erklärungen**

- Was bedeuten diese Zeichen? 8
- Bei Flug-Reisen beachten Sie bitte 9
- Infos zur Zimmer-Belegung 10
- Was bedeutet RRV und AKV? 11

**Infos zu den Preisen für die Reisen 12**

**Urlaub in Gast-Familien 14**

**Gutschein für Angebote von den Offenen Hilfen 15**

**Engagement zu verschenken 16**

**Anzeige Ausbildungs-Berufe Samariterstiftung 17**

**Reise-Angebote 18**

**Urlaub ohne Koffer 74**

**Allgemeine Reise-Bedingungen 76**

**Wohn-Angebote von der Samariterstiftung 82**

**Anmelde-Formular in der Mitte**

# Teilnahme-Bedingungen

## Das sind die Regeln für unsere Reisen:

Sie melden sich an. Das bedeutet:

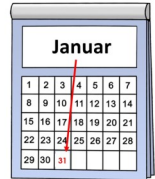
Sie haben die Teilnahme-Bedingungen gelesen.

Und Sie sind mit den Regeln einverstanden.

Regeln	
1.	-----
2.	-----
3.	-----

## Anmelden:

- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Sie müssen sich immer schriftlich mit dem Anmelde-Formular anmelden.



Das Anmelde-Formular ist in der Mitte vom Heft.

Es ist auch auf unserer Internet-Seite.

- Sie müssen das Anmelde-Formular unterschreiben.
- Sie können sich bis spätestens **31. Januar 2025** anmelden.

Wir bearbeiten die Anmeldungen erst danach.

## Hier können Sie Ihre Anmeldung abgeben:

- In der Wohn-Gruppe oder beim AWS.  
Das sind die Assistenz-Leistungen in Ihrem Wohn- und Sozial-Raum.
- Im Büro von den Offenen Hilfen,  
Jahnstraße 14 in Aalen
- Als E-Mail an: [Offene.Hilfen@samariterstiftung.de](mailto:Offene.Hilfen@samariterstiftung.de)

## Abmelden:

Vielleicht können Sie nicht mit-kommen.

Den Preis müssen Sie aber trotzdem bezahlen.

Die genauen Regeln für das Abmelden finden Sie in den Allgemeinen Teilnahme-Bedingungen auf Seite 76.

# So viele Teilnehmer brauchen wir

Für jede Reise müssen sich mindestens 5 Personen anmelden.

Dann können wir die Reise machen.

## Ablauf:

- Im März bekommen Sie von uns einen Brief.  
Darin steht: Die Reise findet statt.
- Die Rechnung für die Reise bekommen Sie  
spätestens 4 Wochen vor der Reise.
- Vielleicht soll es vor der Reise ein Treffen geben.  
Das Treffen ist für alle Teilnehmer und  
Teilnehmerinnen von der Reise.  
Dann laden wir Sie dazu mit einem Brief ein.
- Etwa 14 Tage vor der Reise bekommen Sie  
genauere Infos zur Abfahrt.  
Sie bekommen eine Pack-Liste.  
Und Sie erfahren: was ist sonst noch wichtig.
- Vielleicht können wir eine Reise nicht machen.  
Dann geben wir Ihnen Bescheid.

## Erklärungen

### Was bedeuten diese Zeichen:



Diese Personen begleiten die Reise.



In dieser Unterkunft übernachten Sie.  
Achtung: Vielleicht ändert sich die geplante Unterkunft.



Rollstuhl-Fahrer können an der Reise leider nicht teilnehmen.



Rollstuhl-Fahrer können an der Reise teilnehmen.



Bei der Reise ist vielleicht mit dabei:

- Frühstück
- Frühstück und Abendessen
- Essen und Trinken für den ganzen Tag



Hier sehen Sie:

Das ist alles bei dem Preis dabei.



Hier steht der Preis für die Reise.

So viel müssen Sie für die Reise bezahlen.



## Erklärungen

### Was bedeuten diese Zeichen



Wir fahren mit dem Stifts-Bus.



Wir fahren mit dem Zug.



Wir fahren mit dem Reise-Bus.



Wir fliegen mit dem Flugzeug.



Wir fahren mit dem Schiff.

Bei den Transport-Mitteln steht auch dabei:  
So lange dauert die Fahrt oder der Flug ungefähr.

Dabei haben wir auch die Pausen mit eingeplant.

### **Bei Flug-Reisen beachten Sie bitte:**

Wissen wir: Wer ist bei der Reise dabei?

Dann können wir den Flug buchen.

Deshalb kann sich der Reise-Zeitraum bei Flug-Reisen  
vielleicht um ein paar Tage verschieben.

Wegen den Flug-Zeiten und den Flug-Preisen.

## Infos zur Zimmer-Belegung:

- Bitte geben Sie bei der Anmeldung an:  
Ich möchte ein Einzel-Zimmer.  
Oder: Ich möchte ein Doppel-Zimmer.
- Vielleicht können wir Ihren Wunsch nicht erfüllen.  
Weil es zum Beispiel nicht genügend Einzel-Zimmer  
in der Unterkunft gibt.

Vielleicht möchten Sie ein Doppel-Zimmer haben.  
Aber niemand anderes möchte ein Doppel-Zimmer.  
Dann müssen wir ein Einzel-Zimmer für Sie buchen.  
Und Sie müssen den Preis für das Einzel-Zimmer  
bezahlen.

## Was bedeutet RRV und AKV?

### RRV ist eine Abkürzung für:

Reise-Rücktritt-Versicherung.

Wir schließen eine RRV für Sie ab.

Vielleicht können Sie an der Reise nicht teilnehmen.

Weil Sie krank sind.

Dann bekommen Sie von Ihrem Arzt eine Bestätigung.

Die Versicherung kann die Kosten für die Reise bezahlen.

Eine RRV gibt es bei Reisen mit dem Flug-Zeug und mit dem Reise-Bus.

### AKV ist eine Abkürzung für:

Ausland-Kranken-Versicherung.

Wir schließen eine AKV für Sie ab.

Vielleicht brauchen Sie im Urlaub einen Arzt.

Oder eine Behandlung.

Dann bezahlt die AKV die Kosten.

Die AKV gibt es bei allen Reisen in das Ausland.

## Infos zu den Preisen für die Reisen:

Leider kosten die Reisen jetzt mehr Geld.

Denn die Preise für Transport, Verpflegung und Unterkunft sind höher geworden.

Wir möchten Ihnen trotzdem einen schönen Urlaub bieten.

**Preis 1:** Wohnen Sie in einer besonderen Wohn-Form von der Samariterstiftung?

Dann gilt Preis 1 für Sie.

**Preis 2:** Sie wohnen nicht in einer besonderen Wohn-Form von der Samariterstiftung.

Vielleicht haben Sie:

- AWS von der Samariterstiftung.  
AWS bedeutet: Assistenz-Leistungen in Ihrem Wohn- und Sozial-Raum.
- BWF von der Samariterstiftung.  
BWF bedeutet: Betreutes Wohnen in Familien.
- Eine Betreuung durch andere Träger.  
Träger ist ein anderes Wort für Anbieter.
- Ein Zimmer zu Hause bei Ihren Eltern.

Preis 2 enthält:

- Sach-Kosten
- und einen Anteil an den Kosten für Pflege und Betreuung.

Haben Sie einen Pflege-Grad?

Dann können Sie den Anteil an den Kosten für Pflege und Betreuung auch über die Pflege-Kasse abrechnen.

Zum Beispiel als Entlastungs-Betrag.

Oder als Verhinderungs-Pflege.

Haben Sie Fragen dazu?

Dann melden Sie sich bei uns.

Wir beraten Sie gerne.

Sie können uns anrufen.

Das ist die Telefon-Nummer:

07361 564 319.

Oder Sie schreiben eine E-Mail an:

[Offene.Hilfen@samariterstiftung.de](mailto:Offene.Hilfen@samariterstiftung.de)



# Möchten Sie Urlaub bei einer Gast-Familie machen?



Liebe Teilnehmer und Teilnehmerinnen,  
wir möchten gerne unser Angebot erweitern.

Vielleicht bieten wir bald Urlaub bei Gast-Familien an.

Was bedeutet das?

Sie können dann Urlaub bei einer Familie im Ostalbkreis  
machen.

Dafür müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein.

Das ist wichtig: Die Teilnehmer und die Familien müssen gut  
zueinander passen.

Die Kosten bezahlt die Pflege-Kasse.

Wenn Sie den Entlastungs-Betrag bekommen.

Oder wenn Sie Anspruch auf Verhinderungs-Pflege  
haben.

Haben Sie Interesse an Urlaub bei einer Gast-Familie?

Dann melden Sie sich bei uns.

Sie können uns anrufen.

Das ist die Telefon-Nummer:

07361 564 319.

Oder Sie schreiben eine E-Mail an:

[Offene.Hilfen@samariterstiftung.de](mailto:Offene.Hilfen@samariterstiftung.de)





# Gutschein

für die Angebote von den  
Offenen Hilfen  
kaufen und verschenken

Vielleicht wünschen Sie sich zu Ihrem Geburtstag einen Gutschein von den Offenen Hilfen.

Oder Sie möchten einen Gutschein verschenken.

## So bekommen Sie einen Gutschein:

1. Sie sagen: so viel soll der Gutschein wert sein.
2. Der Gutschein muss mindestens 5 € wert sein.
3. Sie sagen uns: für wen ist der Gutschein.
4. Sie bekommen von uns die Rechnung und den Gutschein.

## So lösen Sie Ihren Gutschein ein:

1. Melden Sie sich für ein Angebot von den Offenen Hilfen an.
2. Geben Sie die Nummer von dem Gutschein an.

**Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb**

Jahnstraße 14 | 73431 Aalen | Telefon 07361 / 564300 | Fax: 07361 / 564310  
engagement.bho@samariterstiftung.de



# ENGAGEMENT ZU VERSCHENKEN.

VERBRINGE ZEIT MIT MENSCHEN MIT BEHINDERUNG.



**WIR FINDEN DEIN  
PASSENDES MATCH.**

Engagieren in Deiner Nähe.  
[samariterstiftung.de](https://www.samariterstiftung.de)

**SAMARITER**   
STIFTUNG  
BEHINDERTENHILFE  
OSTALB





**GEMEINSAM KLEINE  
SCHRITTE FÖRDERN**

**UNSERE GROSSE  
STÄRKE IN DER  
BEHINDERTENHILFE**

## **Wir bilden aus**

in Aalen, Bopfingen, Heidenheim und Neresheim

- Heilerziehungspfleger\*in
- Arbeitserzieher\*in
- Erzieher\*in für Anerkennungsjahr und OptiPrax
- Heilerziehungsassistent\*in

Duales Studium  
FSJ/BFD, Praktikum



**LERNE UNS  
KENNEN**

## **BEHINDERTENHILFE OSTALB**

Jahnstraße 14 · 73431 Aalen  
Telefon 0 73 61 / 564-300  
bewerbung.bho@samariterstiftung.de

**SAMARITER**   
STIFTUNG

5 Tage: 4. bis 8. Mai 2025



Wir fahren mit dem Stifts-Bus in den Bayrischen Wald.

Hier können wir uns entspannen und erholen.

Es gibt ein Hallen-Bad mit Sprudel-Becken und Außen-Becken.








Zum Aufwärmen können wir in die Sauna gehen.

Oder wir gehen ins Dampf-Bad mit Sternen-Himmel.

In der Nähe gibt es auch das Weinfurtners Glasdorf.

Hier stellt man Glas her.

Das können wir uns anschauen.

	<b>Begleitung</b>	Nadine Köhler Bettina Rieger
	<b>Transport-Mittel</b>  <b>Fahrzeit</b>	Stifts-Bus  Etwa 4 bis 5 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Hotel Herzog Heinrich in Aurach
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück und Abendessen
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück und Abendessen Begleitung
	<b>Preis 1:</b> 677,50 € <b>Preis 2:</b> 677,50 € für die Sach-Kosten 625 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b> <b>Da steht auf Seite 12.</b>  <hr/> Ein Einzel-Zimmer kostet 40 € mehr.	

5 Tage: 5. bis 9. Mai 2025










Wir fahren mit dem Stifts-Bus in die Sächsische Schweiz.  
Die Sächsische Schweiz ist ein schönes Natur-Gebiet in  
Deutschland.

Sie ist für viele Sehenswürdigkeiten bekannt.

Hier gibt es zum Beispiel die Bastei-Brücke oder  
die Festung Königstein.

Wir können auch einen Ausflug nach Dresden machen.

	<b>Begleitung</b>	Juliana Bieg John Agboh
	<b>Transport-Mittel</b> <b>Fahrzeit</b>	Stifts-Bus Etwa 5 bis 6 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Hotel zur Post in Pirna
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück und Abendessen
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück und Abendessen Begleitung
	<b>Preis 1:</b> 705,50 € <b>Preis 2:</b> 705,50 € für die Sach-Kosten 625 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b> <b>Da steht auf Seite 12.</b>	Ein Einzel-Zimmer kostet 183 € mehr.

5 Tage: 12. bis 16. Mai 2025



Wir fahren mit dem Zug nach München.








München ist die Landes-Hauptstadt von Bayern.

In München gibt es viel zu entdecken.

Wir schauen uns die Stadt an.

Und wir besuchen das Hofbräuhaus.

Dort können wir bayrische Spezialitäten essen.

	<b>Begleitung</b>	Katharina Hald
	<b>Transport-Mittel</b> <b>Fahrzeit</b>	Zug Etwa 3 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	K+K Hotel am Harras in München
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Zug Übernachtung Frühstück Begleitung
	<p>Preis 1: 512 €</p> <p>Preis 2: 512 € für die Sach-Kosten 625 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten</p> <p><b>Welcher Preis gilt für Sie?</b></p> <p><b>Da steht auf Seite 12.</b></p> <hr/> <p>Ein Einzel-Zimmer kostet 178 € mehr.</p>	

5 Tage: 13. bis 17. Mai 2025



Wir fahren mit dem Stifts-Bus nach Wildschönau.

Das liegt in Österreich.

Dort gehen wir wandern und genießen die schöne Natur.

Es gibt viele Wander-Wege mit tollem Ausblick auf die Berge.

Unterwegs machen wir eine Pause.

Dabei können wir uns mit einer Brotzeit stärken.



	<b>Begleitung</b>	Hanna Ferner Wolfgang Wenhuda
	<b>Transport-Mittel</b>  <b>Fahrzeit</b>	Stifts-Bus  Etwa 4 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Hotel Platzl in Auffach
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück und Abendessen
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück und Abendessen Begleitung AKV
	<b>Preis 1:</b> 495 €  <b>Preis 2:</b> 495 € für die Sach-Kosten 625 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b>  <b>Da steht auf Seite 12.</b>	
<hr/> Ein Einzel-Zimmer kostet 48 € mehr.		

5 Tage: 19. bis 23. Mai 2025



Wir übernachten auf einem Bauernhof.








Der Bauernhof bietet auch Fahrten mit einer Kutsche an.

Gemeinsam können wir die Gegend rund um den Tegernsee erkunden.

Wir können mit der Gondel auf einen Berg fahren.

Und die Aussicht genießen.

Oder wir bummeln durch die kleinen Städtchen.

	<b>Begleitung</b>	Sabine Janus Nadine Heinrich
	<b>Transport-Mittel</b>  <b>Fahrzeit</b>	Stifts-Bus  Etwa 3 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Gästehaus Eck-Handlhof in Kreuth
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Begleitung
	<b>Preis 1:</b> 302,50 €  <b>Preis 2:</b> 302,50 € für die Sach-Kosten 625 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b>  <b>Da steht auf Seite 12.</b>	

8 Tage: voraussichtlich vom 19. bis 26. Mai 2025



Wir fliegen auf die Insel Kreta.

Kreta ist die größte Insel in Griechenland.

Dort übernachten wir in einem schönen Hotel.

Wir genießen die Sonne und das Meer.

Wir besuchen die Strände und gehen baden.








Wir können auch die kleinen Dörfer erkunden.

	<b>Begleitung</b>	Julia Danyljuk Sarah Kohler
	<b>Transport-Mittel</b>	Flugzeug
	<b>Flugzeit</b>	Etwa 3 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Hotel mit Schwimm-Becken und in der Näher vom Meer.
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Essen und Trinken für den ganzen Tag
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt zum Flug-Hafen Flug Übernachtung Essen und Trinken für den ganzen Tag Begleitung AKV und RRV
	<b>Preis 1:</b> 1.499 €	
	<b>Preis 2:</b> 1.499 € für die Sach-Kosten 1.000 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten	
	<b>Welcher Preis gilt für Sie?</b>	
	<b>Da steht auf Seite 12.</b>	
	Ein Einzel-Zimmer kostet 200 € mehr.	

5 Tage: 22. bis 26. Mai 2025



Wie jedes Jahr machen wir Urlaub auf dem Härtsfeldhof.  
Der Härtsfeldhof ist in Hohenberg bei Bopfingen.  
Hier können wir viel Zeit mit den Pferden verbringen.  
Wir striegeln und füttern die Pferde.  
Wir machen viele Spaziergänge mit den Pferden.  
Und wir können die Pferde reiten.  
Für kleine Ausflüge haben wir auch Zeit.  
Zum Beispiel ins Kino oder ins Thermal-Bad.  
Wir können auch Eis essen gehen.

	<b>Begleitung</b>	Nicolette Hörster Kristin Schäfer
	<b>Transport-Mittel</b>  <b>Fahrzeit</b>	Stifts-Bus  Etwa eine halbe Stunde
	<b>Unterkunft</b>	Reit-Anlage Härtsfeldhof in Hohenberg bei Bopfingen
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Essen für den ganzen Tag
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Essen für den ganzen Tag Begleitung
	<b>Preis 1:</b> 412 € <b>Preis 2:</b> 412 € für die Sach-Kosten 625 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b> <b>Da steht auf Seite 12.</b>	

---

Ein Einzel-Zimmer kostet 40 € mehr.

6 Tage: voraussichtlich 6. bis 11. Juni 2025



Wir fliegen nach London.

Dort schauen wir uns die berühmten Sehenswürdigkeiten an.

Zum Beispiel den Big Ben, die Tower Bridge und den Buckingham Palace.

Vielleicht machen wir auch eine Fahrt mit dem London Eye.

Das ist ein Riesen-Rad.

Von dort haben wir eine tolle Aussicht auf die Stadt.

Oder wir machen eine Schiff-Fahrt auf der Themse.





## Begleitung

Kevin Gamerdinger

Verena Joos



## Transport-Mittel

Flugzeug

## Flugzeit

Etwa 2 Stunden



## Unterkunft

Wardonia Hotel Kings Cross



## Rollstuhl

Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider nicht.



## Verpflegung

Verpflegung ist nicht im Preis dabei.



## Das ist dabei

Flug

Übernachtung

Begleitung

AKV und RRV



Preis 1: 1.050 €

Preis 2: 1.050 € für die Sach-Kosten

750 € für den Anteil an den

Betreuungs-Kosten

**Welcher Preis gilt für Sie?**

**Da steht auf Seite 12.**

---

Ein Einzel-Zimmer kostet 285 € mehr.

6 Tage: 15. bis 20. Juni 2025



Wir fahren mit dem Stifts-Bus nach Amsterdam.

Amsterdam ist die Hauptstadt von den Niederlanden.

Amsterdam ist für seine vielen schönen Kanäle bekannt.

Diese Kanäle heißen Grachten.








Wir machen eine Boots-Fahrt durch die Grachten.

Dabei sehen wir die schönen alten Häuser in der Stadt.

In der Nähe von Amsterdam ist auch das Meer.

Wir machen einen Ausflug ans Meer.

Und sehen uns die Umgebung von Amsterdam an.

	<b>Begleitung</b>	Selina Dietel Maren Hechtl
	<b>Transport-Mittel</b>  <b>Fahrzeit</b>	Stifts-Bus  Etwa 8 bis 9 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Zaan Hotel Amsterdam
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Begleitung AKV
	<b>Preis 1:</b> 722,50 € <b>Preis 2:</b> 722,50 € für die Sach-Kosten 750 € für den Anteil an den Betreuungskosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b> <b>Da steht auf Seite 12.</b>	Ein Einzel-Zimmer kostet 326 € mehr.

8 Tage: 15. bis 22. Juni 2025



Wir fahren mit dem Stifts-Bus nach Italien an die Adria.



Die Adria ist ein Teil vom Mittelmeer.

Sie eignet sich perfekt für einen schönen Bade-Urlaub.

Wir können entspannte Tage am langen Sand-Strand verbringen.

Wir machen auch kleine Ausflüge in die Umgebung.

Und wir genießen das leckere italienische Essen.

	<b>Begleitung</b>	Karin Höflacher Regine Meyer
	<b>Transport-Mittel</b>  <b>Fahrzeit</b>	Stifts-Bus  Etwa 8 bis 9 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Hotel mit Schwimm-Becken und in der Nähe vom Meer
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück und Abendessen
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück und Abendessen Begleitung AKV
	<b>Preis 1:</b> 1.099 €  <b>Preis 2:</b> 1.099 € für die Sach-Kosten 1.000 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b> <b>Da steht auf Seite 12.</b>	Ein Einzel-Zimmer kostet 75 € mehr.

8 Tage: 21. bis 28. Juni 2025



Wir fahren mit dem Stifts-Bus an die Côte d'Azur.

Die Côte d'Azur ist eine Küste in Süd-Frankreich.

Wir übernachten in einem Ferien-Haus.

Das Ferien-Haus hat ein Schwimm-Becken.





Wir fahren auch an den Strand.

Dort können wir im Meer baden und die Sonne genießen.

Und wir machen Ausflüge in die Umgebung.

Dort gibt es viele schöne Städte.

Zum Beispiel die Stadt Saint-Tropez.

	<b>Begleitung</b>	Annalena Lebreuz Kristin Schäfer
	<b>Transport-Mittel</b>  <b>Fahrzeit</b>	Stifts-Bus  Etwa 11 bis 12 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Ferien-Haus mit Schwimm-Becken
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Essen und Trinken für den ganzen Tag
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Essen und Trinken für den ganzen Tag Begleitung AKV
	<b>Preis 1:</b> 894 €  <b>Preis 2:</b> 894 € für die Sach-Kosten 1.000 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b>  <b>Da steht auf Seite 12.</b>	

---





Ein Einzel-Zimmer gibt es nicht.

5 Tage: 26. bis 30. Juni 2025



Wir fahren mit dem Stifts-Bus an den Chiemsee.  
Der Chiemsee ist ein wunderschöner See in Bayern.  
Auf dem Chiemsee gibt es die Herreninsel und die  
Fraueninsel.  
Wir besuchen beide Inseln.  
Wir gehen auch am See spazieren.  
Wir genießen einfach die Natur.  
Hier können wir uns gut erholen.



	<b>Begleitung</b>	Holger Mayr Daniela Plohmann
	<b>Transport-Mittel</b> <b>Fahrzeit</b>	Stifts-Bus Etwa 3 bis 4 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Hotel Salzburger Hof in Bergen am Chiemsee
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück
	<b>Das Anstellere</b>	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Begleitung
	<b>Preis 1:</b> 433,50 € <b>Preis 2:</b> 433,50 € für die Sach-Kosten 625 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b> <b>Da steht auf Seite 12.</b>	Ein Einzel-Zimmer kostet 130 € mehr.

3 Tage: 27. Juni bis 29. Juni 2025



Sie haben Lust auf eine kurze Auszeit in den Bergen?

Sie wollen einfach mal den Kopf frei bekommen?

Und die Umgebung genießen?

Dann ist unser Wander-Wochenende genau das Richtige für Sie.

Wir fahren mit dem Stifts-Bus ins Allgäu.

Dort können wir wandern gehen und dabei die Aussicht auf die Berge genießen.



**Begleitung**

Manuel König-Peucker

Eugen Masset



**Transport-Mittel**

Stifts-Bus

**Fahrzeit**

Etwa 2 Stunden.



**Unterkunft**

Hotel



**Rollstuhl**

Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider nicht.



**Verpflegung**

Frühstück



**Das ist dabei**

Fahrt mit dem Stifts-Bus

Übernachtung

Frühstück

Begleitung



**Preis 1: 239 €**

**Preis 2: 239 € für die Sach-Kosten**

375 € für den Anteil an den

Betreuungs-Kosten

**Welcher Preis gilt für Sie?**

**Da steht auf Seite 12.**

---

Ein Einzel-Zimmer kostet 40 € mehr.

8 Tage: 28. Juni bis 5. Juli 2025



Wir verbringen eine Woche an der Nordsee.

Wir wohnen in einem tollen Ferien-Haus.

Im Ferien-Haus kochen wir selbst.

Wir können Ausflüge in die Umgebung machen.

Wir können am Strand entspannen.

Oder eine Watt-Wanderung machen.

In der Nähe gibt es auch viele kleine Städtchen.

Zum Beispiel St. Peter-Ording.

Hier können wir Andenken an den Urlaub kaufen.



**Begleitung**

Gisela Graf-Fischer

Ulla Hoops-Koch



**Transport-Mittel**

Stifts-Bus

**Fahrzeit**

Etwa 8 bis 9 Stunden



**Unterkunft**

Ferien-Haus

in St.Peter-Ording



**Rollstuhl**

Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider nicht.



**Verpflegung**

Essen und Trinken für den ganzen Tag



**Das ist dabei**

Fahrt mit dem Stifts-Bus

Übernachtung

Essen und Trinken für den ganzen Tag

Begleitung



**Preis 1:** 833 €

**Preis 2:** 833 € für die Sach-Kosten

1000 € für den Anteil an den  
Betreuungs-Kosten

**Welcher Preis gilt für Sie?**

**Da steht auf Seite 12.**

Ein Einzel-Zimmer gibt es nicht.

5 Tage: 7. bis 11. Juli 2025



Wir fahren mit dem Stifts-Bus nach Wangen.

Wangen ist eine schöne Stadt im Allgäu.








Wir schauen uns die Stadt an.

Und gehen etwas Leckereressen.

Wir machen auch Ausflüge in die Umgebung.

Der Bodensee und die Berge sind ganz in der Nähe.

Hier ist für jeden etwas dabei.

	<b>Begleitung</b>	Sophia Hegele
	<b>Transport-Mittel</b> <b>Fahrzeit</b>	Stifts-Bus Etwa 2 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Hofgut Farny in Kißlegg im Allgäu
	<b>Rollstuhl</b>	Für Rollstuhl-Fahrer geeignet.
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück und Abendessen
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück und Abendessen Begleitung
	<b>Preis 1: 733 €</b> <b>Preis 2: 733 € für die Sach-Kosten</b> 625 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b> <b>Da steht auf Seite 12.</b>	<hr/> Ein Einzel-Zimmer kostet 190 € mehr.

7 Tage: 15. bis 21. Juli 2025



Wir fahren mit dem Stifts-Bus an die Mecklenburgische Seenplatte.

Die Mecklenburgische Seenplatte ist bekannt für ihre vielen schönen Seen und die Natur.








In der Umgebung gibt es viel zu entdecken.

Wir können eine Stadt in der Nähe besuchen.

Oder wir können an den Ufern entlang spazieren.

Eine Schiff-Fahrt machen wir auch.



	<b>Begleitung</b>	Isabella Rau
	<b>Transport-Mittel</b> <b>Fahrzeit</b>	Stifts-Bus Etwa 7 bis 8 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Spa Hotel Amsee in Waren (Müritz)
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Begleitung
	<b>Preis 1:</b> 913,50 € <b>Preis 2:</b> 913,50 € für die Sach-Kosten 875 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b> <b>Da steht auf Seite 12.</b>	Ein Einzel-Zimmer kostet 268,65 € mehr.

5 Tage: 17. bis 21. Juli 2025



Wir fahren mit dem Reise-Bus noch Slowenien.

Auf dem Hinweg halten wir am Wörthersee.

Am zweiten Tag besuchen wir Ljubljana.

Das ist die Hauptstadt von Slowenien.

Am dritten Tag schauen wir uns eine Tropf-Stein-Höhle und eine Burg an.

Am vierten Tag besichtigen wir verschiedene Städte an der Küste.

Auf dem Heimweg halten wir noch in Bled am See.

	<b>Begleitung</b>	Martin Neuhäusler Carolin Winkelmann
	<b>Transport-Mittel</b>  <b>Fahrzeit</b>	Reise-Bus  Etwa 7 bis 8 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	3-Sterne Ambient Hotel  in Domazale
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück  Abendessen
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Reise-Bus  Übernachtung  Frühstück und Abendessen  Begleitung  Alle Ausflüge  AKV und RRV
	<b>Preis 1:</b> 758,50 €  <b>Preis 2:</b> 758,50 € für die Sach-Kosten 625 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b>  <b>Da steht auf Seite 12.</b>	
<hr/> Ein Einzel-Zimmer kostet 140 € mehr.		

5 Tage: 4. bis 8. August 2025



Wir fahren mit dem Stifts-Bus in den Süd-Schwarzwald.

Im Schwarzwald gibt es viel zu entdecken.








Wir besuchen schöne Städte.

Und können eine Schwarzwälder Kirsch-Torte essen.

Vielleicht machen wir einen Ausflug in die Schweiz.

Dort können wir den Rheinfall bestaunen.

Das ist ein großer Wasserfall.

	<b>Begleitung</b>	Karin Kohler
	<b>Transport-Mittel</b> <b>Fahrzeit</b>	Stifts-Bus Etwa 4 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Hotel Posthorn in Ühlingen-Birkendorf
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Stifts-Bus Übernachtung Frühstück Begleitung
	<b>Preis 1: 423 €</b> <b>Preis 2: 423 € für die Sach-Kosten</b> 625 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b> <b>Da steht auf Seite 12.</b>	Ein Einzel-Zimmer kostet 56 € mehr.

8 Tage: voraussichtlich 6. bis 13. August 2025



Wir fliegen auf die spanische Insel Mallorca.

Dort wohnen wir in einer schönen Finca.

Finca ist das spanische Wort für ein großes Ferien-Haus.





Die Finca hat auch ein Schwimm-Becken.

Wir kochen unser Essen selbst.

Wir können auch gemeinsam im Garten grillen.

Wir besuchen die schönen Strände.

Und schwimmen im klaren Wasser.

	<b>Begleitung</b>	Katinka Eßwein Eugen Masset
	<b>Transport-Mittel</b>  <b>Flugzeit</b>	Flugzeug  Etwa 2 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Ferien-Haus mit Schwimm-Becken
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Essen und Trinken für den ganzen Tag
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt zum Flug-Hafen Flug und Miet-Wagen Übernachtung Essen und Trinken für den ganzen Tag Begleitung AKV und RRV
	<b>Preis 1:</b> 1.299 €  <b>Preis 2:</b> 1.299 € für die Sach-Kosten 1.000 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b>  <b>Da steht auf Seite 12.</b>	Ein Einzel-Zimmer gibt es <u>nicht</u> .

5 Tage: 1. bis 5. September 2025



Wir fahren mit dem Stifts-Bus nach Koblenz.

Koblenz liegt am Rhein und an der Mosel.

In Koblenz gibt es viel zu sehen.

Wir besuchen zum Beispiel das Deutsche Eck.

Das Deutsche Eck ist ein bekannter Ort.

Hier fließen die Flüsse Mosel und Rhein zusammen.

Vielleicht fahren wir auch in die Stadt Cochem.

In den kleinen Gassen gibt es schöne Fachwerk-Häuser.





**Begleitung**

Philipp Diebold

Tilman Zeeb



**Transport-Mittel**

Stifts-Bus

**Fahrzeit**

Etwa 4 bis 5 Stunden



**Unterkunft**

Villa am Rhein in Andernach  
bei Koblenz



**Rollstuhl**

Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt  
es leider nicht.



**Verpflegung**

Frühstück



**Das ist dabei**

Fahrt mit dem Stifts-Bus

Übernachtung

Frühstück

Begleitung



**Preis 1:** 520 €

**Preis 2:** 520 € für die Sach-Kosten

625 € für den Anteil an den

Betreuungs-Kosten

**Welcher Preis gilt für Sie?**

**Da steht auf Seite 12.**

Ein Einzel-Zimmer kostet 86 € mehr.

8 Tage: 3. bis 10. September 2025



Wir fahren mit dem Stifts-Bus nach Kroatien.

Dort übernachten wir in einem Ferien-Haus.

Das Ferien-Haus hat ein Schwimm-Becken.

Wir kochen unser Essen selbst.

Kroatien hat eine schöne Küste mit klarem Wasser.

Wir können am Strand entspannen und die Sonne genießen.

Wir können auch die kleinen Dörfer und Städte in der Umgebung besuchen.



## Begleitung

Simone Hintermeier

Jana Kaiser



## Transport-Mittel

Stifts-Bus

## Fahrzeit

Etwa 8 bis 9 Stunden



## Unterkunft

Ferien-Haus mit

Schwimm-Becken in Istrien



## Rollstuhl

Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider nicht.



## Verpflegung

Essen und Trinken für den ganzen Tag



## Das ist dabei

Fahrt mit dem Stifts-Bus

Übernachtung

Essen und Trinken für den ganzen Tag

Begleitung

AKV



Preis 1: 905,50 €

Preis 2: 905,50 € für die Sach-Kosten

1000 € für den Anteil an den  
Betreuungs-Kosten

**Welcher Preis gilt für Sie?**

**Da steht auf Seite 12.**

Ein Einzel-Zimmer gibt es nicht.

6 Tage: 8. bis 13. September 2025



Wir fahren mit dem Stifts-Bus zum Comer See.

Der Comer See ist ein schöner See in Italien.








Wir genießen die herrliche Landschaft rund um den See.

Wir können am See entlang spazieren.

Oder uns verschiedene Städte anschauen.

Vielleicht fahren wir auch mit einem Schiff über den See.

Wir genießen natürlich auch das leckere italienische Essen.

	<b>Begleitung</b>	Gudrun Lechowicz Antje Ruiner
	<b>Transport-Mittel</b>  <b>Fahrzeit</b>	Stifts-Bus  Etwa 5 bis 6 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Hotel oder Bungalow am Comer See
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Stifts-Bus  Übernachtung  Frühstück  Begleitung  AKV
	<b>Preis 1: 808 €</b>  <b>Preis 2: 808 € für die Sach-Kosten</b>  750 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b>  <b>Da steht auf Seite 12.</b>	
<hr/> Ein Einzel-Zimmer kostet 275 € mehr.		

5 Tage: 15. bis 19. September 2025



Wir fahren mit dem Zug nach Hamburg.

Hamburg ist eine große Stadt in Nord-Deutschland.

In Hamburg gibt es viel zu entdecken.








Wir schauen uns die verschiedenen Stadt-Viertel an.

Zum Beispiel die Speicherstadt, Altona oder St. Pauli.

St. Pauli ist bekannt für die Reeperbahn.

Wir können auch eine Hafen-Rundfahrt mit dem Schiff machen.

Oder wir besuchen den Fisch-Markt.

	<b>Begleitung</b>	Jasmin Melchionda Bianca Weber
	<b>Transport-Mittel</b>  <b>Fahrzeit</b>	Zug  Etwa 6 bis 7 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	My Place Hotel in Hamburg
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt mit dem Zug Übernachtung Frühstück Begleitung
	<b>Preis 1: 542,50 €</b> <b>Preis 2: 542,50 € für die Sach-Kosten</b> 625 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b> <b>Da steht auf Seite 12.</b>	
<hr/> Ein Einzel-Zimmer kostet 118 € mehr.		

OH - 24

Mallorca zum Erholen

8 Tage: voraussichtlich

15. bis 22. September 2025



Wir fliegen auf die spanische Insel Mallorca.

Dort wohnen wir in einem Hotel mit Schwimm-Becken.





In dem Hotel können wir es uns richtig gut gehen lassen.

Wir gehen auch an den Strand und baden im Meer.

Und wir machen einen gemütlichen Spaziergang an der Strand-Promenade.

Da gibt es viele kleine Läden und Cafés.



	<b>Begleitung</b>	Carmen Hartmann Angelika Kramer
	<b>Transport-Mittel</b>  <b>Flugzeit</b>	Flugzeug  Etwa 2 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Hotel mit Schwimm-Becken und in der Nähe vom Meer.
	<b>Rollstuhl</b>	Für Rollstuhl-Fahrer geeignet.
	<b>Verpflegung</b>	Essen und Trinken für den ganzen Tag
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt zum Flughafen Flug Übernachtung Essen und Trinken für den ganzen Tag Begleitung AKV und RRV
	<b>Preis 1:</b> 1.499 €  <b>Preis 2:</b> 1.499 € für die Sach-Kosten 1.000 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b>  <b>Das steht auf Seite 12.</b>	Ein Einzel-Zimmer kostet 139 € mehr.

5 Tage: 22. bis 26. September 2025



Wir fahren mit dem Stifts-Bus ins Heilbronner Land.

Wir übernachten im Sonnenhof Aspach.

Das Hotel gehört Andrea Berg.

Von hier können wir Ausflüge in die Umgebung machen.

Wir besuchen Löwenstein.

Hier hat man einen tollen Blick über die Wein-Berge.

Wir schauen uns auch Bad Wimpfen an.

Bad Wimpfen ist bekannt für seine tolle Altstadt.

Wir genießen gutes Essen.

Vielleicht gehen wir ins Kino und schauen einen Film an.



**Begleitung**

Paula Grundler  
Ferdinand Langner



**Transport-Mittel**  
**Fahrzeit**

Stifts-Bus  
Etwa 2 Stunden



**Unterkunft**

Hotel Sonnenhof in Aspach



**Rollstuhl**

Für Rollstuhl-Fahrer  
geeignet.



**Verpflegung**

Frühstück und Abendessen



**Das ist dabei**

Fahrt mit dem Stifts-Bus  
Übernachtung  
Frühstück und Abendessen  
Begleitung



**Preis 1:** 549,50 €

**Preis 2:** 549,50 € für die Sach-Kosten  
625 € für den Anteil an den  
Betreuungs-Kosten

**Welcher Preis gilt für Sie?**

**Da steht auf Seite 12.**

---

Ein Einzel-Zimmer kostet 133 € mehr.

8 Tage: voraussichtlich 1. bis 8. Oktober 2025



Wir fliegen in die Türkei.

Dort übernachten wir in einem schönen Hotel.

Im Hotel gibt es leckeres Essen.

Ganz in der Nähe ist auch das Meer.

Wir genießen gemeinsam die Ruhe und die Sonne.

Wir können an der Strand-Promenade spazieren gehen.

Dort können wir kleine Andenken kaufen.

	<b>Begleitung</b>	Annika Arndt Moritz Arndt Patricia Barsi
	<b>Transport-Mittel</b>  <b>Flugzeit</b>	Flugzeug  Etwa 3 bis 4 Stunden
	<b>Unterkunft</b>	Hotel mit Schwimm-Becken und in der Nähe vom Meer.
	<b>Rollstuhl</b>	Für Rollstuhl-Fahrer geeignet.
	<b>Verpflegung</b>	Essen und Trinken für den ganzen Tag
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt zum Flug-Hafen Flug Übernachtung Essen und Trinken für den ganzen Tag Begleitung AKV und RRV
	<b>Preis 1:</b> 1.250 € <b>Preis 2:</b> 1.250 € für die Sach-Kosten 1.000 € für den Anteil an den Betreuungs-Kosten  <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b> <b>Da steht auf Seite 12.</b>	<hr/> Ein Einzel-Zimmer kostet 250 € mehr.

3 Tage: 10. bis 12. Oktober 2025



Wir verbringen ein Wochenende am Brombachsee.  
Der Brombachsee ist ein schöner See in Bayern.  
In der Umgebung können wir viel unternehmen.  
Zum Beispiel eine Schiff-Fahrt auf dem See.  
Oder wir machen einen Spaziergang am Ufer entlang.  
Wir lassen es uns an diesem Wochenende gut gehen.  
Am Freitag gibt es hier auch eine Party-Nacht  
mit Schlager und Disco-Fox.



## Begleitung

Daniela Geis

Lena Meyer



## Transport-Mittel

Stifts-Bus

## Fahrzeit

Etwa 1 bis 2 Stunden



## Unterkunft

Land-Gut-Hotel Adlerbräu  
in Gunzenhausen



## Rollstuhl

Für Rollstuhl-Fahrer  
geeignet.



## Verpflegung

Frühstück



## Das ist dabei

Fahrt mit dem Stifts-Bus  
Übernachtung  
Frühstück  
Begleitung



Preis 1: 290 €

Preis 2: 290 € für die Sach-Kosten  
375 € für den Anteil an den  
Betreuungs-Kosten

**Welcher Preis gilt für Sie?**

**Da steht auf Seite 12.**

Ein Einzel-Zimmer kostet 53,80 € mehr.

Wir planen 3 bis 5 Tage im Dezember 2025



Auch dieses Jahr machen wir wieder eine Winter-Reise.

Wo fahren wir hin?

Das wissen wir noch nicht.

Vielleicht fahren wir mit dem Reise-Bus weg.

Oder wir machen eine Fluss-Kreuzfahrt.

Oder wir besuchen verschiedene Weihnachts-Märkte.


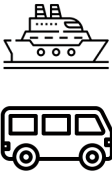





Möchten Sie an der Winter-Reise teilnehmen?

Dann können Sie sich jetzt schon anmelden.

Wenn wir wissen: Da fahren wir hin.

Dann melden wir uns bei Ihnen.



	<b>Begleitung</b>	Dominik Hoffmann Gaby Manz-Hafner
	<b>Transport-Mittel Fahrzeit</b>	Reise-Bus oder Schiff
	<b>Unterkunft</b>	Sagen wir noch.
	<b>Rollstuhl</b>	Plätze für Rollstuhl-Fahrer gibt es leider <u>nicht</u> .
	<b>Verpflegung</b>	Frühstück und Abendessen
	<b>Das ist dabei</b>	Fahrt Übernachtung Frühstück und Abendessen Begleitung
	<b>Preis 1: Sagen wir noch</b> <b>Preis 2: Sagen wir noch</b> <b>Welcher Preis gilt für Sie?</b> <b>Da steht auf Seite 12.</b>	<hr/> Ein Einzel-Zimmer-Preis sagen wir noch.

1 Tag: 30. Mai 2025



Wir fahren für einen Tag an den Bodensee.

Dort machen wir eine Schiff-Fahrt.

Vom Schiff aus können wir die Berge sehen.

Wir genießen die frische Luft und die Aussicht.

Nach der Schiff-Fahrt können wir am See entlang spazieren oder eine Stadt besuchen.

Wir gehen auch etwas Leckeres essen.

Am Abend fahren wir wieder nach Hause.



**Begleitung**

Pia Erhard



**Transport-Mittel**

Stifts-Bus

**Fahrzeit**



**Rollstuhl**

Für Rollstuhl-Fahrer  
geeignet.



**Das ist dabei**

Fahrt mit dem Stifts-Bus  
Begleitung



**Preis 1: 49,50 €**

**Preis 2: 49,50 € für die Sach-Kosten**  
125 € für den Anteil an den  
Betreuungs-Kosten

**Welcher Preis gilt für Sie?**

**Da steht auf Seite 12.**

## **Allgemeine Reisebedingungen der Offenen Hilfen Samariterstiftung**

### **§ 1 Abschluss des Reisevertrags**

(1) Ziel der Offenen Hilfen Samariterstiftung ist es, Reisenden mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen geeignete Reisen anzubieten.

(2) Die Buchung einer Reise der Offenen Hilfen Samariterstiftung muss schriftlich durch Zusendung des ausgefüllten Anmeldeformulars der Offenen Hilfen Samariterstiftung erfolgen. Die buchende Person (w/m/d) wird im Folgenden als Reisender bezeichnet.

(a) Der Reisende hat bei der Ausfüllung des Anmeldeformulars dafür Sorge zu tragen, dass alle Angaben, wie z.B. die E-Mailadresse etc., korrekt angegeben sind.

(b) Neben den persönlichen Angaben und organisatorischen Vorkehrungen sind genaue Angaben zur Art und zum Umfang der Behinderung sowie zu den speziellen Bedürfnissen des Reisenden, seinem Begleitungs- und Pflegebedarf, im Anmeldeformular unbedingt erforderlich. Die Angaben werden streng vertraulich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

(3) Der Reisende bietet mit der Buchung der Offenen Hilfen Samariterstiftung den Abschluss des Reisevertrags verbindlich an. Grundlage des Angebots sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen von den Offenen Hilfen Samariterstiftung für die jeweilige Reise auf Basis dieser Allgemeinen Reisebedingungen.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird dem Reisenden bis 15.03.23 eine schriftliche Anmeldebestätigung oder Ablehnung übermitteln.

(a) Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden eine Abschrift des Vertrages oder eine entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger aushändigen bzw. übersenden (z.B. in Papierform oder als Speicher- und ausdrucksfähiges PDF-Format via Email, gem. Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Hierbei sind die Informationen zur Reise und weitere Pflichthinweise aufgeführt (gem. Art. 250 § 6 EGBGB).

b) Sollte die Reisebestätigung Abweichungen von der Anmeldung enthalten, so liegt unter der Wahrung der vorvertraglichen Informationspflichten ein neues Angebot vor, welches der Reisende innerhalb von 14 Tagen ausdrücklich oder schlüssig annehmen kann, z.B. durch Leistung einer Anzahlung oder dem Antritt der Reise. Der entsprechende Reisevertrag kommt in diesem Fall mit dem Inhalt des neuen Angebotes zustande.

(c) Es ist die Pflicht des Reisenden, alle erhaltenen Reisedokumente umgehend auf die Korrektheit der Angaben (z.B. Reisedaten, Reiseziel) zu überprüfen, wobei inkorrekte Angaben unverzüglich der Offenen Hilfen Samariterstiftung mitzuteilen sind. Hierbei ist insbesondere auf die korrekte Schreibweise von Namen zu achten, da inkorrekt geschriebene Namen zu der Nichtmitnahme durch eine Fluggesellschaft oder zu Problemen bei der Einreise im Ausland führen können.

(5) Der Reisende hat für alle Vertragspflichten von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

(6) Leistungsträger (z. B. Beförderungsunternehmen, Hotels etc.) und Reisevermittler (z. B. Reisebüros) sind von der Offenen Hilfen Samariterstiftung nicht bevollmächtigt. Vereinbarungen zu treffen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags abändern.

(7) Angaben in Prospekten und Internetausschreibungen die nicht von der Offenen Hilfen Samariterstiftung herausgegeben werden, sind für die Offenen Hilfen Samariterstiftung nicht verbindlich, soweit nicht ausdrücklich vereinbart.

Dies gilt insbesondere für enthaltene Angaben über die Eignung für Reisende mit Mobilitätseinschränkungen und Behinderungen und für diesbezügliche besondere Einrichtungen.

### **§ 2 Leistungsumfang / Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

(1) Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der zur betreffenden Reise gehörigen Reiseausschreibung und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der jeweiligen Reisebestätigung / Rechnung. Die Offene Hilfen Samariterstiftung behält sich jedoch vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen, vor Vertragsschluss eine Änderung der Reiseausschreibungsangaben zu erklären, über welche die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden vor Buchung der Reise informiert. Die Änderung der Reisebegleitungen stellt keine erhebliche Änderung in diesem Sinne dar.

(2) Die Offene Hilfe Samariterstiftung steht nicht für Einrichtungen und Gegebenheiten ein, insbesondere in Bezug auf solche für Reisende mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen, die sich nicht aus der Buchungsgrundlage ergeben und nicht mit der Offenen Hilfen Samariterstiftung ausdrücklich abweichend vereinbart wurden.

Eine diesbezügliche Einstandspflicht besteht nur für vertraglich geschuldete Einrichtungen, die Bestandteil der vertraglichen Leistungspflicht der Offenen Hilfen Samariterstiftung sind und dem unmittelbaren Risiko-, Herrschafts- und Leistungsbereich der Offenen Hilfen Samariterstiftung oder deren Erfüllungsgehilfen zuzurechnen sind, oder sich aus Sicht des Reisenden nach objektiver Betrachtungsweise so darstellen.

(3) Sofern nicht Aufklärungs-, Hinweis-, oder Sorgfaltspflichten der Offenen Hilfen Samariterstiftung bestehen und schuldhaft verletzt wurden, sind von der Leistungspflicht der Offenen Hilfen Samariterstiftung alle Umstände nicht mit umfasst, die nicht in direktem Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen stehen. Dies betrifft insbesondere Bahnhöfe, Flughäfen, Häfen, Unterkunft, Ortsverhältnis und Verhältnis in öffentlichen Gebäuden.

(4) Nimmt der Reisende einzelne, vom Reisevertrag umfasste und ihm ordnungsgemäß angebotene Leistungen aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird sich um die Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt jedoch, wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen oder wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

### **§ 3 Leistungsänderungen**

(1) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der Offenen Hilfen Samariterstiftung nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

(2) Die Offene Hilfen Samariterstiftung setzt den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise in Kenntnis. Die Leistungsänderungen oder -abweichungen sind nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entsprechen und dem Reisenden vor Reisebeginn erklärt werden.

(3) Der Reisende ist berechtigt, sofern eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung vorliegt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Offene Hilfen Samariterstiftung in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Kann die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden eine solche Ersatzreise anbieten, hat die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden hierüber gemäß Art. 250 § 10 EGBGB auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der in Kenntnissetzung über die Änderung durch die Offene Hilfen Samariterstiftung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen. Die Änderung der Reisebegleitung stellt auch hier keine erhebliche Änderung in diesem Sinne dar.

(4) Falls die Reise nur mit einer nach Vertragsschluss eingetretenen erheblichen Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen gem. Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, stattfinden kann, so kann die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung anbieten. Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann dem Reisenden eine angemessene Frist zur Annahme der Vertragsänderung oder dem Rücktritt vom Vertrag setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen.

#### **§ 4 Bezahlung**

(1) Der Rechnungsbetrag wird nach Erhalt der Rechnung, frühestens 4 Wochen vor Reisebeginn, zur Zahlung fällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird bzw. nicht mehr nach Ziffer 8 abgesagt werden kann.

(6) Wird der Rechnungsbetrag entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht vom Reisenden erbracht, obwohl die Offene Hilfen Samariterstiftung die vertraglichen Leistungen ordnungsgemäß erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist die Offene Hilfen Samariterstiftung dazu berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit den jeweiligen Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

#### **§ 5 Preiserhöhungen**

(1) Die in einem Prospekt und/oder der Internetseite der Offene Hilfen Samariterstiftung angegebenen Preise sind für die Offene Hilfen Samariterstiftung bindend.

(a) Eine einseitige Erhöhung des Reisepreises durch die Offene Hilfen Samariterstiftung ist nur zulässig, wenn sich die Preiserhöhung unmittelbar aus erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Umständen für die Offene Hilfen Samariterstiftung ergibt, wie z.B. durch eine Erhöhung der Beförderungskosten für Personen, einer Erhöhung der Steuern und der sonstigen Abgaben für bestimmte Reiseleistungen, wie von Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.

(b) Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

(2) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird der Reisende von der Offene Hilfen Samariterstiftung umgehend über die Preiserhöhung und deren Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise informiert und die Berechnung der Preiserhöhung mitgeteilt.

(3) Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn sie den genannten Anforderungen entsprechen. Eine Preiserhöhung ist ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreiseternin unwirksam, so dass die Offene Hilfen Samariterstiftung den

Reisenden entsprechend nicht später als 21 Tage vor Reisebeginn darüber unterrichten wird.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 8% des Gesamtpreises diese nicht einseitig vornehmen. Hier ist der Reisende berechtigt, falls er die Preiserhöhung nicht annehmen will, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder wahlweise die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Offene Hilfen Samariterstiftung in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat die Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung oder Änderung der Reiseleistung durch die Offene Hilfen Samariterstiftung dieser gegenüber geltend zu machen.

(5) Die Offene Hilfen Samariterstiftung ist berechtigt, bei einer Preiserhöhung von mehr als 8% des Gesamtpreises dem Reisenden vor Reisebeginn eine angemessene Frist zu deren Annahme oder dem Rücktritt vom Vertrag zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot der Offene Hilfen Samariterstiftung zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

(6) Sollte nach Ziffer 5 (4) die Möglichkeit für den Reisenden bestehen, wahlweise an einer mindestens gleichwertigen Reise (Ersatzreise) teilzunehmen, wird die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden hierüber gemäß Art. 250 § 10 EGBGB in Kenntnis setzen.

(7) Entsprechend der Ziffer 5 (1) (a) und (b), welche die Möglichkeit einer einseitigen Preiserhöhung vorsieht, kann der Reisende im umgekehrten Fall eine Preissenkung von der Offene Hilfen Samariterstiftung verlangen, wenn sich die genannten Umstände unter Ziffer 5 (1) (a) nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn so verändert haben, dass der Offene Hilfen

Samariterstiftung niedrigere Kosten entstanden sind. Sollte der Reisende also mehr als den geschuldeten Betrag an die Offene Hilfen Samariterstiftung gezahlt haben, ist dieser Mehrbetrag zu erstatten. Hierbei darf die Samariterstiftung die ihr entstandenen Bearbeitungsgebühren vom Mehrbetrag abziehen. Die Offene Hilfe Samariterstiftung hat auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Bearbeitungsgebühren nachzuweisen.

#### **§ 6 Widerruf und Rücktritt durch den Reisenden**

(1) Die Offene Hilfen Samariterstiftung weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 312 ff. BGB für die angebotenen Reiseleistungen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht. Ein Widerrufsrecht für Reiseverträge besteht nur dann, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen nach mündlichen Verhandlungen geschlossen worden ist, es sei denn, dass die mündlichen Verhandlungen auf denen der Vertragsschluss beruht, auf der vorhergehenden Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind. Nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht für die im Fernabsatz angebotenen Pauschalreisen kein Widerrufsrecht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte. Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Der Reisende kann also eine Buchung nicht widerrufen, aber er kann den Rücktritt vom Reisevertrag auf der Basis der Allgemeinen Reisebedingungen erklären.

(2) Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Offene Hilfen Samariterstiftung unter der unten angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt aus Beweisgründen in Schrift- oder Textform zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Offene Hilfen Samariterstiftung.

(3) Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an (z. B. wegen verpasster Anschlüsse), kann die Offene Hilfen Samariterstiftung eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung der Entschädigung werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung von der Offenen Hilfen Samariterstiftung berücksichtigt. Es bleibt dem Reisenden jedoch unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

(4) Die Höhe der Entschädigung wird unter Berücksichtigung des Zeitraumes zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und dem gewöhnlich zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen, in Prozent des Reisepreises pauschaliert. In der Regel beträgt die Entschädigungspauschale, die die Offene Hilfen Samariterstiftung im Falle des Rücktritts durch den Reisenden von der Reise je Reisenden fordern muss, jeweils pro Person in Prozent vom Reisepreis bei einem Rücktritt:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20 %

- ab 29. Tag bis 23. Tag vor Reisebeginn: 40%

- ab 22. Tag bis 16. Tag vor Reisebeginn: 50%

- ab 15. Tag bis 9. Tag vor Reisebeginn: 60 %

- ab dem 8. Tag bis 2. Tag vor Reisebeginn: 70%

- 1 Tag vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen: 75%.

(5) Sofern bei Angeboten und Sonderleistungen im Prospekt abweichende Stornierungsbedingungen geplant sind, gehen diese vor.

(6) Dem Reisenden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als mit den vorstehenden Pauschalen ausgewiesen.

(7) Die Offene Hilfen Samariterstiftung behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. Die Offene Hilfen Samariterstiftung ist dann jedoch verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reisekosten konkret zu beziffern und zu belegen.

### **§ 7 Umbuchung und Ersatzteilnehmer**

(1) Der Reisende hat keinen Anspruch nach Vertragsabschluss Änderungen der Reise bzw. Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Abflughäfen oder Zustiegsbahnhöfe etc. zu verlangen. Sollen auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss solche Änderungen vorgenommen werden, so kann die Offene Hilfen Samariterstiftung Entschädigung in derselben Höhe wie bei einem Rücktritt seitens des Reisenden verlangen. Die Offene Hilfen Samariterstiftung stellt Reisenden daher die Kosten in gleicher Höhe in Rechnung, wie wenn im Umbuchungszeitpunkt ein Rücktritt seitens des Reisenden erfolgt wäre.

(2) Ist eine Umbuchung jedoch möglich und wird auf Wunsch des Reisenden eine solche vorgenommen, so kann die Offene Hilfen Samariterstiftung für vor Beginn der in Ziffer 6

(4) genannten Fristen vorgenommene Umbuchungen, ein Umbuchungsentgelt von 30,00 Euro pro Reisendem erheben.

(3) Umbuchungswünsche des Reisenden, die nach dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe erfolgen, können, sofern eine Durchführung möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

(4) Der Reisende kann nach § 651e BGB innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn, der Offene Hilfen Samariterstiftung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per Email) erklären, dass statt seiner eine dritte Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

Eine solche Erklärung gilt in jedem Fall als rechtzeitig, wenn sie der Offenen Hilfen Samariterstiftung nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann dem Eintritt der dritten Person widersprechen, wenn diese dritte Person die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt bzw. die Anforderungen zum Abschluss eines Vertrages gemäß Ziffer 1 dieser allgemeinen Reisebedingungen nicht erfüllt, da es der Offenen Hilfen Samariterstiftung ist, Reisenden mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen geeignete Reisen anzubieten.

(5) Tritt eine dritte Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag gemäß Ziffer 7 (4) ein, haftet diese zusammen mit dem Reisenden als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der dritten Person entstehenden Mehrkosten. Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird eine Erstattung von Mehrkosten nur dann verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihr tatsächlich entstanden sind.

(6) Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird dem Reisenden gemäß § 651e Abs. 4 BGB einen Nachweis darüber erteilen, in welcher Höhe die Mehrkosten durch den Eintritt der dritten Person entstanden sind.

### **§ 8 Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl oder unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände**

(1) Die Mindestteilnehmerzahl entspricht den in der Reiseausschreibung angegebenen Plätzen. Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn sie in der jeweiligen Reiseausschreibung diese Mindestteilnehmerzahl beziffert, sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss und in der Buchungsbestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat.

(2) Die Offene Hilfen Samariterstiftung hat nach Ziffer 8 (1) dem Reisenden den Rücktritt innerhalb der im Reisevertrag bzw. Buchungsbestätigung bestimmten Frist zu erklären, jedoch gemäß § 651h Abs. 4 BGB spätestens 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen, 7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen, und 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen.

(3) Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die Offene Hilfen Samariterstiftung unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann nach § 651h Abs. 4 BGB ebenfalls vom Reisevertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. In diesem Fall hat die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

(5) Wird die Reise von der Offenen Hilfen Samariterstiftung aus den benannten Gründen nicht durchgeführt, erhält der Reisende auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich, gemäß § 651h Abs. 5 BGB auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zurück erstattet.

### **§ 9 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**

(1) Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung der Offenen Hilfen Samariterstiftung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist (z.B. Belästigung anderer Reiseiteilnehmer, exzessiver Alkoholgenuß, wiederholte Unpünktlichkeit und dadurch Verzögerung des Reiseablaufes etc.).

(2) Eine Kündigung des Reisevertrags durch die Offene Hilfen Samariterstiftung ist insbesondere auch dann zulässig, wenn der Reisende bezüglich seiner Behinderung oder Mobilitätseinschränkung schuldhaft falsche, unvollständige oder verspätete Angaben macht oder gemacht hat und dies ursächlich objektiv eine erhebliche Erschwerung, Gefährdung oder Vereitelung der Reisedurchführung für die Offene Hilfen Samariterstiftung zur Folge hat.

(3) Kündigt die Offene Hilfen Samariterstiftung, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis und ist nicht verpflichtet, anfallende Kosten aufgrund eines vorzeitigen Reiseabbruchs zu erstatten. Sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern erbrachten Beträge. Sie ist außerdem berechtigt, die Kosten für die vom Reiseteilnehmer entstandenen Schäden einzufordern.

#### **§ 10 Obliegenheiten des Reisenden, Abhilfe und Ersatzleistungen bei Reisemangel, Kündigung wegen Reisemangel, Anzeige von Gepäckschäden u. a.**

(1) Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, der Offene Hilfen Samariterstiftung einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Reisende dies schuldhaft und konnte die Offene Hilfen Samariterstiftung infolge dessen nicht Abhilfe schaffen, ist der Reisende nicht berechtigt, die in § 651m BGB bestimmten Rechte auf Minderung geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde spätestens mit den Reiseunterlagen unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

(a) Verlangt der Reisende nach § 651k Abs. 1 BGB Abhilfe, hat die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisemangel zu beseitigen. Die Offene Hilfen Samariterstiftung kann die Abhilfe verweigern, falls diese unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

(b) Leistet die Offene Hilfen Samariterstiftung vorbehaltlich der Ausnahmen des § 651k Abs. 1 S. 2 BGB nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von der Offene Hilfen Samariterstiftung verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

(c) Kann die Offene Hilfen Samariterstiftung die Beseitigung des Reisemangels nach § 651k Abs. 1 S. 2 BGB verweigern und betrifft der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat die Offene Hilfen Samariterstiftung Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, hat die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises zu gewähren. Die Angemessenheit richtet sich hierbei nach § 651m Abs. 1 S. 2 BGB. Sind die Ersatzleistungen nicht mit dem im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar oder ist die von der Offene Hilfen Samariterstiftung angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen, kann der Reisende die Ersatzleistungen ablehnen.

In diesem Fall oder wenn die Offene Hilfen Samariterstiftung außerstande ist, Ersatzleistungen anzubieten, ist § 651i Abs. 2 und 3 BGB anzuwenden mit der Maßgabe, dass es auf die Kündigung des Reisenden nicht ankommt.

(2) Will ein Reisender den Reisevertrag gemäß § 651i BGB wegen eines erheblichen Reisemangels kündigen, hat er der Offene Hilfen Samariterstiftung zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn nach § 651k Abs. 2 S. 2 BGB die Abhilfe von der Offene Hilfen Samariterstiftung verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist. Sollte der Vertrag vom Reisenden gekündigt werden, behält die Offene Hilfen Samariterstiftung gemäß § 651i Abs. 2 BGB den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis hinsichtlich der erbrachten und der nach § 651i Abs. 3 BGB zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen. Hierbei bleiben die Ansprüche des Reisenden gemäß § 651i Abs. 3 Nr. 6 und Nr. 7 BGB unberührt.

(3) Die Offene Hilfen Samariterstiftung weist darauf hin, dass Gepäckverlust, Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen bei Gepäck im Zusammenhang mit Flugreisen nach internationalen, luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften lehnen in der Regel eine Erstattung ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung oder –verlust binnen sieben Tagen, bei Gepäckverspätung innerhalb von 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Gepäck zusätzlich der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Reisende hat die Offene Hilfen Samariterstiftung zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht rechtzeitig erhält.

(5) Der Reisende hat den Eintritt des Schadens möglichst zu verhindern und eingetretenen Schaden gering zu halten. Insbesondere hat er die Offene Hilfen Samariterstiftung auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

#### **§ 11 Haftungsbeschränkung / Anrechnung**

(1) Die vertragliche Haftung der Offene Hilfen Samariterstiftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Beschränkung der Haftung gilt auch dann, wenn der Eintritt des Schadens durch Verschulden eines Leistungsträgers verursacht wurde. Etwaige hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften bleiben von den Beschränkungen unberührt.

(2) Die deliktische Haftung der Offene Hilfen Samariterstiftung aus unerlaubter Handlung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisendem und Reise. Etwaige darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften bleiben von den Beschränkungen unberührt.

(3) Für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Reiseleistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z. B. Eintrittskarten, Sportveranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen, Theaterbesuche, Ausstellungen etc.) und die in den Reiseausschreibungen und der Reisebestätigung ausdrücklich unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet die Offene Hilfen Samariterstiftung auch bei Teilnahme der Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden sind.

(5) Hat der Reisende gemäß § 651p Abs. 3 BGB vom Reiseveranstalter bereits Schadensersatz erhalten oder ist ihm infolge einer Minderung vom Reiseveranstalter bereits ein Betrag erstattet worden, so muss er sich den erhaltenen Betrag auf dasjenige anrechnen lassen, was ihm aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach Maßgabe der in § 651p Abs. 3 S. 1 BGB genannten Verordnungen geschuldet ist.

### § 12 Verjährung

(1) Die Ansprüche wegen einer mangelhaften Reise gemäß § 651i Abs. 3 BGB verjähren gemäß § 651j BGB innerhalb einer Frist von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

(2) Die Verjährungsfrist wird solange gehemmt, wie die Verhandlungen (z.B. durch Gespräche, Telefonate, Emails oder Briefe) mit der Offene Hilfen Samariterstiftung andauern. Sollte die Offene Hilfen Samariterstiftung den geltend gemachten Anspruch des Reisenden ablehnen, endet die Hemmung und die Verjährungsfrist beginnt (weiter) zu laufen.

### § 13 Reiseversicherung

(1) Der Reisende wird über die Offene Hilfen Samariterstiftung während seines Aufenthalts Unfallversichert.

(2) Für den Reisenden wird nur bei Flugreisen und Reisen mit dem Reisebus eine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen.

(3) Für den Reisenden wird bei Reisen im Ausland eine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen.

(4) Zur Absicherung darüber hinausgehender eventueller Kosten empfiehlt die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden dringend, den Abschluss der folgenden Versicherungen:

- einer Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen einschließlich einer

- Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod

- Haftpflichtversicherung

- einer Reisegepäckversicherung

### § 14 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

(1) Die Offene Hilfen Samariterstiftung unterrichtet den Reisenden gemäß Art. 250 § 3 EGBGB i.V.m. § 651d BGB vor Vertragsabschluss über allgemeine Pass- und Visierfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes.

(2) Die Offene Hilfen Samariterstiftung haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende die Offene Hilfen Samariterstiftung mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Offene Hilfen Samariterstiftung gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung zu verschulden hat.

(3) Der Reisende ist für die Durchführung der für die Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Insbesondere ist der Reisende verantwortlich für das Beschaffen, Mitführen und die ausreichende Gültigkeit der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen, sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

§ 15 Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

(1) Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (Verordnung (EG) 2111/2005) verpflichtet die Offene Hilfen Samariterstiftung, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald die Offene Hilfen Samariterstiftung weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, wird die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden unverzüglich darüber informieren.

(2) Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird die Offene Hilfen Samariterstiftung den Reisenden über den Wechsel informieren. Die Offene Hilfen Samariterstiftung wird unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

(3) Die von der EU veröffentlichte EU-Flugsicherheitsliste über Fluggesellschaften, die wegen Sicherheitsmängeln in der Europäischen Union (EU) einem Betriebsverbot unterliegen, kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden unter [https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list\\_de](https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de).

Die EU-Flugsicherheitsliste enthält tatsächlich 2 Listen: Die erste Liste (Anhang A) umfasst alle Fluggesellschaften, die in Europa verboten sind. Die zweite Liste (Anhang B) umfasst Fluggesellschaften, die unter bestimmten Bedingungen in Europa nicht tätig sind. Der Reisende hat sicherzustellen, dass er bei der Durchsicht der Listen über deren neueste Version verfügt.

### § 16 Gerichtsstand / Rechtswahl / Information über Verbraucherstreitbeilegung

(1) Der Reisende kann die Offene Hilfen Samariterstiftung nur an deren Sitz verklagen.

(2) Für Klagen der Offene Hilfen Samariterstiftung gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Person des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Offene Hilfen Samariterstiftung vereinbart.

(3) Auf das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Reisenden und der Offene Hilfen Samariterstiftung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für den Fall, dass bei Klagen der Reisenden im Ausland für die Haftung der Offene Hilfen Samariterstiftung nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(4) Die Offene Hilfen Samariterstiftung weist den Reisenden nach § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen) auf Folgendes hin:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die der Reisende unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichen kann. Die Offene Hilfen Samariterstiftung ist weder bereit noch gesetzlich dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### § 17 Datenschutz

(1) Für die Offene Hilfen Samariterstiftung gilt das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), welches auf der Internetseite <https://www.kirchenrecht-ekwue.de> mit dem Suchbegriff „Datenschutzgesetz“ abrufbar ist.



Das DSGVO steht im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO), Art. 91 Abs. 1 DS-GVO.

(2) Die Offene Hilfe Samariterstiftung verarbeitet die personenbezogenen Daten, die der Reisende der Offene Hilfe Samariterstiftung zur Verfügung stellt im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die mit einer bestimmten oder identifizierbaren Person in Verbindung gebracht werden können (z.B. Name, Anschrift, E-Mailadresse). Diese personenbezogenen Daten werden verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung bzw. für die angemessene Bearbeitung der Buchungsanfrage des Reisenden, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung des Reisevertrages erforderlich ist.

(3) Die Daten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelöscht.

(4) Der Reisende kann weitere Informationen zum Umgang mit den personenbezogenen Daten des Reisenden den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite der Samariterstiftung entnehmen.

(5) Den Datenschutzbeauftragten der Samariterstiftung erreicht der Reisende unter der E-Mailadresse dsb-samariterstiftung@ensecur.de bzw. datenschutz@samariterstiftung.de

#### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

#### **§ 19 Zwingende gesetzliche Vorschriften**

Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Stand November 2023

Samariterstiftung

Offene Hilfen

Jahnstraße 14

73431 Aalen

Tel.: +49 7361 564 319

Fax: +49 7361 564 320

E-Mail: selina.dietel@samariterstiftung.de

Homepage: [www.samariterstiftung.de/behindertenhilfe/offene-hilfe.html](http://www.samariterstiftung.de/behindertenhilfe/offene-hilfe.html)

**Nach Art. 250 § 2 Abs. 1 EGBGB gemäß dem in Anlage 11 enthaltenen Muster, stellt die Offene Hilfen Samariterstiftung dem Reisenden ein zutreffend ausgefülltes Formblatt zur Verfügung.**

**Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB)**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Bei Tagesreisen, deren Reisepreis 500 Euro übersteigt, handelt es sich bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen um eine Tagesreise, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 behandelt wird.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Offene Hilfen Samariterstiftung trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die Offene Hilfen Samariterstiftung über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302  
Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

Die Reisenden können die Pauschalreise - innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten - auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Die Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: [www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de).

# **Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb:**

## **Angebote im Bereich Wohnen**

- Wohnen in besonderen Wohnformen
- Assistenzleistungen im eigenen Wohn- und Sozialraum
- Betreutes Wohnen in Familien

### **Besondere Wohnformen in Aalen**

Verena Fischer, Jahnstraße 14, 73431 Aalen  
Tel. 07361 564 325, Fax 07361 564 310  
verena.fischer@samariterstiftung.de

### **Besondere Wohnformen in Bopfingen**

Monica Sauset, Neue Nördlinger Str. 20  
73441 Bopfingen  
Tel. 07362 95 60 120  
monica.sauset@samariterstiftung.de

### **Besondere Wohnformen in Neresheim**

Jana Kaiser, Graf-Hartmann-Str. 27,  
73450 Neresheim  
Tel. 07326 96470 330  
jana.kaiser@samariterstiftung.de

## **Assistenzleistungen im eigenen Wohn-und Sozialraum Aalen und Heidenheim**

Eugen Masset, Jahnstraße 14, 73431 Aalen  
Tel. 07361 564 317 Fax 07361 564 310  
eugen.masset@samariterstiftung.de

## **Assistenzleistungen im eigenen Wohn-und Sozialraum Bopfingen**

Monica Sauset, Neue Nördlinger Straße 20,  
73441 Bopfingen,  
Tel. 07362 9560 120, Fax 07362 9560111  
monica.sauset@samariterstiftung.de

## **Assistenzleistungen im eigenen Wohn-und Sozialraum Neresheim**

Nicole Glassl und Verena Joos, Graf-Hartmann-Str. 27,  
73450 Neresheim  
Tel. 07326 96470 330  
nicole.glassl@samariterstiftung.de  
Verena.joos@samariterstiftung.de

# Die Offenen Hilfen werden unterstützt von:



STIFTUNG  
ZEIT FÜR MENSCHEN

Gefördert durch die

**Aktion**  
MENSCH

## FABS

Förderverein für die alten und  
behinderten Menschen der  
Samariterstiftung Nürtingen in den  
Einrichtungen in Neresheim e.V.

### Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Michael Schubert, Regionalleiter  
Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb  
Jahnstraße 14, 73431 Aalen  
Telefon: 07361 564 - 300

### Redaktion und Layout:

Selina Dietel, Pia Erhard, Paula Grundler, Lea Masset und  
Anita Prosser

### Bei Fragen können Sie sich gerne an mich

### wenden:

Selina Dietel, Leitung der Offenen Hilfen  
Jahnstraße 14, 73431 Aalen  
Telefon: 07361 564 - 319  
Fax: 07361 564 - 320  
selina.dietel@samariterstiftung.de  
Internet: [www.samariterstiftung.de/behindertenhilfe/offenehilfen.html](http://www.samariterstiftung.de/behindertenhilfe/offenehilfen.html)

Die Offenen Hilfen für Menschen mit Behinderung „Kurse - Freizeit - Kultur“ der Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb verstehen sich als Partner für Menschen mit Behinderung und deren Familienangehörigen im Ostalbkreis.

Die Offenen Hilfen bieten:

- Kurse
- Offene Treffs
- Tages-Ausflüge
- Reisen

Hierfür suchen wir Ehrenamtliche, die gerne Menschen mit Behinderung bei den Angeboten begleiten.

Sie können die Arbeit der Offenen Hilfen auch gerne mit einer Spende unterstützen:

Samariterstiftung Behindertenhilfe Ostalb

IBAN: DE50 6005 0101 0001 1008 82

Zweck: Spende Offene Hilfen

Bei Fragen können Sie sich gerne wenden an:

Selina Dietel, Leitung der Offenen Hilfen

Tel. 07361 564-319 oder

[offene.hilfen@samariterstiftung.de](mailto:offene.hilfen@samariterstiftung.de)